

V 313

Richtlinien Niederschrift über die (Er)Öffnung der Angebote

Inhalt

1	Verwahrung der Angebote bis zur (Er)Öffnung.....	1
2	(Er)Öffnung der Angebote	1
2.1	Teilnehmer am (Er)Öffnungstermin.....	1
2.2	Ablauf des (Er)Öffnungstermins	1
2.2.1	Im Eröffnungstermin bei Ausschreibungen nach VOB/A Abschnitt 1 zu verlesende Angaben	2
2.2.2	Im Eröffnungstermin nicht zu verlesende und auch sonst nicht bekannt zu gebende Angaben	2
2.3	Nachzutragende Angaben.....	2
3	Mitteilung an Bieter.....	3
4	Geheimhaltung und Verwahrung der Angebote nach der Öffnung.....	3
5	Erste Durchsicht	3

1 Verwahrung der Angebote bis zur (Er)Öffnung

Alle schriftlich zugewangenen Angebote sind auf dem Umschlag mit Datum und Uhrzeit des Eingangs zu kennzeichnen und unmittelbar, unverzüglich und ungeöffnet dem für die Verwahrung zuständigen Bediensteten zuzuleiten, der an der Vergabe nicht beteiligt sein darf. Die elektronischen Angebote müssen einen Zeitstempel der e-Vergabepattform aufweisen und sind verschlüsselt aufzubewahren.

Falls der Verschluss eines Angebotes beschädigt ist, ist der Umschlag mit einem Vermerk über Art und vermutliche Ursache der Beschädigung zu versehen

Die Annahme von Angeboten in nicht verschlossenen Umschlägen ist zu verweigern. Sie sind dem Absender ohne Einsichtnahme umgehend zurückzugeben.

Die Angebote sind bis zum (Er)Öffnungstermin unter Verschluss zu halten.

2 (Er)Öffnung der Angebote

2.1 Teilnehmer am (Er)Öffnungstermin

Ist die Abgabe schriftlicher Angebote zugelassen, sind in Ausschreibungsverfahren nach Abschnitt 1 der VOB/A (öffentliche Ausschreibung, beschränkte Ausschreibung mit oder ohne Teilnahmewettbewerb) Bieter und/oder deren Bevollmächtigte zugelassen. (Eröffnungstermin nach § 14 a Abs. 1 VOB/A)

In allen anderen Vergabeverfahren findet der Öffnungstermin ohne Beteiligung von Bietern und/oder deren Bevollmächtigten statt.

2.2 Ablauf des (Er)Öffnungstermins

Der Öffnungstermin ist unverzüglich nach Ablauf der Angebotsfrist, ein Eröffnungstermin pünktlich zu dem vorher festgelegten Zeitpunkt, durchzuführen.

Es müssen stets zwei Vertreter der ausschreibenden Stelle anwesend sein. Beide Personen sollen weder an der Bearbeitung der Vergabeunterlagen noch an der Vergabe oder der Vertragsabwicklung beteiligt sein.

Der (Er)Öffnungstermin ist von einem Bediensteten der ausschreibenden Stelle (Verhandlungsleitung) zu leiten. Zur Unterstützung der Verhandlungsleitung ist eine Schriftführung hinzuzuziehen, die eine Niederschrift nach den Formblättern [V 313 F](#), [V 3130 F](#), [V 3131 F](#) sowie [V 3132 F](#) anzufertigen hat.

Der Verhandlungsleiter hat die Angebote vor der Öffnung darauf zu überprüfen, ob

- die Verschlüsse der Papierangebote noch unversehrt bzw.
 - nur in dem durch Vermerk bereits festgestellten Umfang beschädigt,
 - sie vor Ablauf der Angebotsfrist eingegangen sind,
- die elektronischen Angebote verschlüsselt sind.

Verspätet eingegangene Angebote sind als solche zu bezeichnen. Ihr Inhalt ist auch bei Durchführung eines Eröffnungstermins nicht zu verlesen. Die Umstände des verspäteten Eingangs sind im Formblatt [V 3132 F](#) zu vermerken.

Sind nur Angebote in elektronischer Form zugelassen, sind gleichwohl vorgelegte schriftliche Angebote wie verspätet eingegangene Angebote zu behandeln.

Im (Er)Öffnungstermin sind die Angebote mit allen Anlagen auf geeignete Weise (z.B. durch Lochen oder bei elektronisch übermittelten Angeboten durch geeignete Verschlüsselungsverfahren) so zu kennzeichnen, dass nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen verhindert werden.

Die Niederschrift ist vom Verhandlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben bzw. bei elektronischer Form mit einer Signatur nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A zu versehen.

Leerzeilen in der Niederschrift sind bei Eintrag in einen Papiervordruck zu sperren.

Das Gerät zur Kennzeichnung der Papierangebote ist im Übrigen sorgfältig zu verwahren.

Ein Angebot, das nachweislich vor Ablauf der Angebotsfrist dem Auftraggeber zugegangen war, aber aus vom Bieter nicht zu vertretenden Gründen der Verhandlungsleitung nicht vorgelegen hat, ist unmittelbar der Verhandlungsleitung und seiner Schriftführung vorzulegen. Diese haben festzustellen, ob der Umschlag des Angebots unversehrt bzw. das Angebot verschlüsselt ist. Die Umstände der nicht fristgerechten Vorlage sind im Formblatt [V 3132 F](#) aktenkundig zu vermerken.

2.2.1 Im Eröffnungstermin zu verlesende Angaben

Die folgende Angaben sind im Eröffnungstermin auch vorzulesen:

- Name und Anschrift der Bieter,
- Endbeträge der Angebote oder einzelner Lose,
- Preisnachlässe ohne Bedingungen
- sowie die Anzahl der Nebenangebote.

Diese Angaben sind grundsätzlich dem „Angebotsschreiben“ zu entnehmen. Der Angebotspreis für die Instandhaltung ist mit zu verlesen.¹

2.2.2 Im Eröffnungstermin nicht zu verlesende und auch sonst nicht bekannt zu gebende Angaben

Feststellungen wie z.B. doppelte Seiten, fehlende Preise oder fehlende Unterschriften sind in der Dokumentation des Vergabeverfahrens aufzunehmen. Sie sind weder zu verlesen noch anderweitig bekannt zu geben und auch nicht in der Niederschrift zu vermerken.

2.3 Nachzutragende Angaben

Bei den nachzutragenden Angaben sind im Formular [V 3130 F](#) unter „Bemerkungen“ nur Angaben nachzutragen, die die protokollierten Angaben ergänzen.

Wird nach dem Eröffnungstermin festgestellt, dass zu verlesende Angaben nicht oder unrichtig verlesen wurden, z. B.

- die Bieterbezeichnung wurde falsch angegeben,
 - ein Angebotspreis wurde falsch verlesen,
 - eine den Preis betreffende Angabe wurde nicht verlesen,
 - die Anzahl der Nebenangebote im „Angebotsschreiben“ wurde vom Bieter falsch angegeben,
- so sind diese ebenfalls im Formular [V 3130 F](#) unter „Bemerkungen“ nachzutragen.

Wenn diese Ergänzungen der Niederschrift für das Wettbewerbsergebnis bedeutsam sein können, sind sie allen Bietern unverzüglich schriftlich mitzuteilen

¹ Nur für Hochbau

3 Mitteilung an Bieter

Nur in Ausschreibungsverfahren für Bauleistungen (Öffentliche und beschränkte Ausschreibung mit/ohne Teilnahmewettbewerb, offene Verfahren, nicht offene Verfahren) ist das Ergebnis der Öffnung den Bietern mitzuteilen. Die Mitteilung erfolgt bei Durchführung eines Eröffnungstermins auf Antrag der Bieter, dabei ist das Formular [V 3130 F](#) bzw. [V 3131 F](#) (losweise Vergabe) zu verwenden. Ansonsten erfolgt die Mitteilung mit dem Formular [V 3130 F](#) bzw. [V 3131 F](#) unverzüglich nach Beendigung des Öffnungstermins an alle Bieter.

Angaben über

- den Inhalt der Angebote und etwaiger Nebenangebote,
 - den Stand des Vergabeverfahrens,
 - die in die engere Wahl gezogenen Angebote und die hierfür maßgebenden Gründe
- dürfen nicht mitgeteilt werden.

Mitteilungen an Dritte sind nicht zulässig.

4 Geheimhaltung und Verwahrung der Angebote nach der Öffnung

Die Angebote mit allen Anlagen sind geheim zu halten; das gilt für alle Vergabeverfahren. Sie dürfen nur den unmittelbar mit der Bearbeitung beauftragten Personen zugänglich gemacht werden. Dies gilt auch, wenn freiberuflich Tätige an der Prüfung und Wertung beteiligt sind.

5 Erste Durchsicht

Unmittelbar nach Beendigung des Er- bzw. Öffnungstermins ist für mindestens die ersten fünf Bieter in der Rangfolge der Angebotsendsummen eine Erste Durchsicht der Angebote, soweit diese in schriftlicher Form abgegeben wurden, vom Verhandlungsleiter oder von einer Vertrauensperson, die jedoch nicht mit der Aufstellung der Vergabeunterlagen befasst war und nach der Durchsicht der Angebote auch nicht im weiteren Vergabeverfahren mitwirkt, vorzunehmen. Dabei ist entsprechend dem Formblatt [V 315 F](#) vorzugehen. Diese zusätzliche Überprüfung ersetzt nicht die formale Prüfung gemäß der Richtlinie [V 321.H F](#) bzw. [V 321.V-I F](#).

Bei der Ersten Durchsicht sollen augenfällige Auffälligkeiten, die insbesondere geeignet sind, Ansätze zu Manipulationen bzw. Interpretationen des Angebotsinhaltes zu liefern, erkannt und sofort dokumentiert werden. Eventuelle Festlegungen sind im Formblatt [V 315 F](#) einzutragen.

Die ausgefüllten und unterschriebenen Vordrucke sind als Anlage dem Angebot zuzuordnen.